



Bundesnetzagentur

TOP 2: Erläuterungen zur Bundesfachplanung

Cornelius Tronicke, Referat 803, Abteilung 8 - Netzausbau
Antragskonferenz „SuedOstLink“, Abschnitt A
Halle (Saale), 08. Mai 2017



www.bundesnetzagentur.de



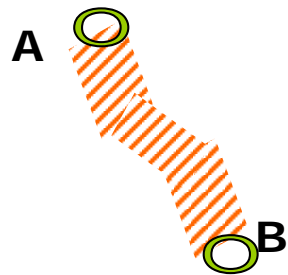
- Ziel der Bundesfachplanung ist die Bestimmung eines i.d.R. **500 bis 1.000 Meter breiten Trassenkorridors**.
- Dieser bildet die Grundlage für das anschließende Planfeststellungsverfahren.
- Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor **überwiegende öffentliche oder private Belange** entgegenstehen.



Für das Vorhaben „SuedOstLink“ ist ein zweistufiges Planungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz durchzuführen:

1. Stufe: **Bundesfachplanung**
2. Stufe: **Planfeststellung**

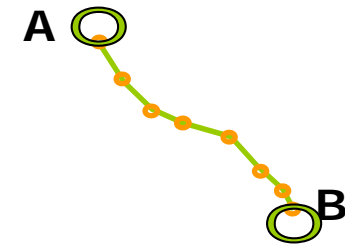
Bundesfachplanung



Trassenkorridor



Planfeststellung



Trasse

Für beide Stufen ist die Bundesnetzagentur zuständig.

Verfahrensablauf



SUP

Bundesbedarfsplan



SUP

Bundesfachplanung /
Raumordnung



UVP

Planfeststellung

Vorhaben

Welche Vorhaben?

Formelle Beteiligungsschritte



Parlamentarisches
Verfahren

- Erstellen der Antragsunterlagen
- Frühzeitige Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit
- Antrag auf Bundesfachplanung

In welchen Korridoren?

Welcher konkrete Verlauf?



Antragskonferenz zur
Bundesfachplanung



Behörden - und Öffent-
lichkeitsbeteiligung zur
Bundesfachplanung



Erörterungstermin zur
Bundesfachplanung



Antragskonferenz
zur Planfeststellung



Anhörung zur
Planfeststellung



Erörterungstermin
zur Planfeststellung



- Antrag der Vorhabenträger am 08. März 2017
- Öffentliche Antragskonferenz heute (zugleich Scoping)
- Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur
- Vorlage der § 8-Unterlagen durch die Vorhabenträger
- Auslegung/Veröffentlichung der § 8-Unterlagen
- Erörterungstermin: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bundesfachplanung
- Abschluss der Bundesfachplanung durch Bundesnetzagentur
- Aufnahme des Trassenkorridors in den Bundesnetzplan



Antragskonferenz = „Stoffsammlung“

- Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung sollen erörtert werden.
- Bundesnetzagentur bestimmt anschließend mit dem Untersuchungsrahmen die vom Vorhabenträger vorzulegenden weiteren Unterlagen.

Erörterungstermin = Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

- Erörterung der Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben.
- Dient der Vorbereitung der Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung.



Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen der Bundesfachplanung den beantragten Trassenkorridor und die Alternativen auf:

- Raumverträglichkeit
- Umweltverträglichkeit (einschl. Gebiets- und Artenschutz)
- Entgegenstehen sonstiger öffentlicher und privater Belange



„SuedOstLink“ ist nach Bundesbedarfsplangesetz als Erdkabel zu realisieren. Gegenstand der Bundesfachplanung ist daher ein Trassenkorridor für Erdkabel.

Ausnahmen vom Erdkabel möglich und Freileitung zulässig auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten

- aus Gründen des Artenschutzes
- aus Gründen des Gebietsschutzes oder
- unter Nutzung einer Bestandstrasse.



Freileitungsausnahme auch möglich

- bei Verlangen einer Gebietskörperschaft,
- auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird,
- in der Antragskonferenz
- aufgrund örtlicher Belange.

Verfahren:

- Formelle Prüfung der Bundesnetzagentur und ggf. „Prüfauftrag“ im Untersuchungsrahmen
- Prüfung der Möglichkeit der Realisierung einer Freileitung durch Vorhabenträger + ggf. Vorschlag nach umfassender Bewertung
- Entscheidung durch Bundesnetzagentur